



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Zusatz-Weiterbildung Akupunktur

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Herrn Dr. Mitrenga, Herrn Henke, Herrn Dr. Botzlar, Herrn Dr. Emminger, Herrn Dr. Gehle, Herrn PD Dr. Scholz und Herrn Dr. Ungemach (Drucksache III - 01-005) zum Beschlussantrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III - 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Unter der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur des Vorstandsantrags III - 01 der Bundesärztekammer für den 113. Deutschen Ärztetag wird unter "Weiterbildungszeit" der Text

"24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2"

gestrichen und stattdessen hinter "60 Stunden praktische Akupunkturbehandlung ... gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2" folgende Ergänzung eingefügt:

„..., verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von 24 Monaten ...“,

so dass der Text folgendermaßen lauten soll:

Weiterbildungszeit:

~~24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gem. § 5 Abs. 1 Satz 2~~

- ~~120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur~~
- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8**

und anschließend

- 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur**

~~und anschließend unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten~~

- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von 24 Monaten**

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen ~~innerhalb von mindestens 24~~
Monaten